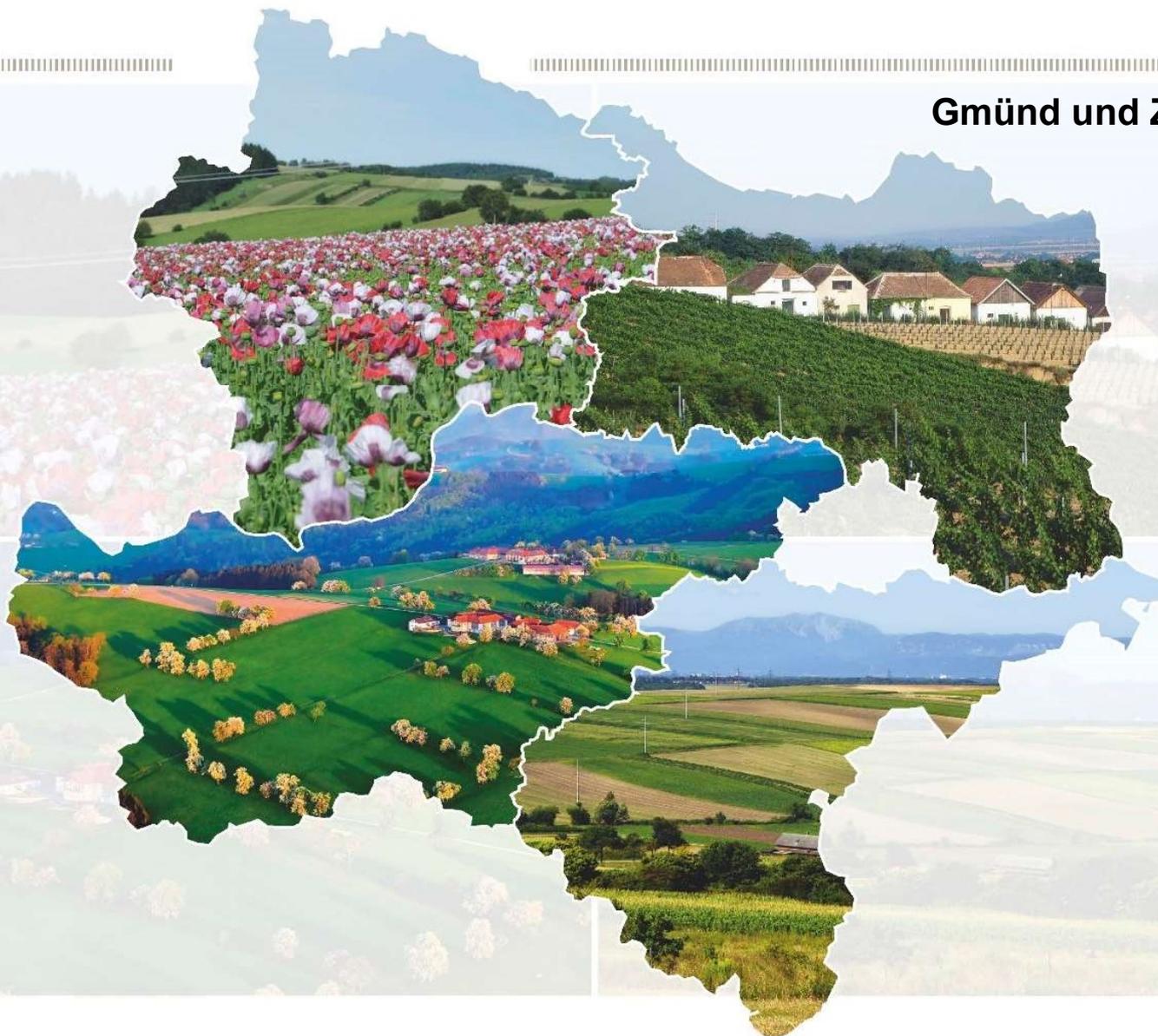


Gmünd und Zwettl



Nr. 3/2023

31. Mai 2023

- Korrekturen zum MFA 2023
- Flächenmonitoring ab 2023
- Agrarstrukturerhebung 2023
- Landesförderung für Digitalisierung und Direktvermarktung

unterstützt durch

**Raiffeisen
Meine Bank**



NEUE VISIONEN

Nähe verbindet. Damals wie heute.
Unsere Niederösterreichische Versicherung.

100jahre.nv.at

Bürobetrieb Bezirksbauernkammer Gmünd

Das Büro der Bezirksbauernkammer Gmünd ist an folgenden Tagen geschlossen:

Freitag, 9. Juni; Montag, 14. August. Wir bitten um Verständnis.

Korrekturen zum Mehrfachantrag 2023

Überprüfen Sie die Angaben der Kulturen und Flächenausmaße auf Ihrer Flächennutzungsliste. Haben sich die Anbauflächen verschoben oder wurden andere Kulturen angebaut, ist umgehend eine Korrektur durchzuführen. Hier eine Zusammenfassung der häufigsten Korrekturmöglichkeiten:

- **Korrekturen aufgrund Flächenmonitoring oder Vorabüberprüfung**
Korrekturen, die sich als Folge des Flächenmonitorings oder von Vorabüberprüfungen ergeben, sind **innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information** durchzuführen. Innerhalb dieser Frist durchgeführt, sind die Korrekturen prämienfähig.
- **Änderungen der Schlagnutzungsart**
Bis spätestens 15. Juli möglich (auch prämienerhöhend), sofern noch nicht im Rahmen einer Verwaltungskontrolle oder einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde.
Sonderfall BHG-Kulturen: Im Zuge von Schlagnutzungsänderungen kann **bis 15. Juli** der BHG-Code prämienfähig codiert werden. Somit ist der BHG-Code der einzige Code, der bei Neuvergabe nach dem 17. April prämienrelevant berücksichtigt wird.
- **Nachreichung Sorte bei SLK**
Unter der Voraussetzung, dass der SLK-Code **bis spätestens 17. April** beantragt wurde, wird die Ergänzung der Sorte auch noch nach dem 17. April prämienfähig akzeptiert.
- **Korrekturen und Ergänzungen bei Zwischenfruchtvarianten**
Varianten 1, 2 und 3 **bis spätestens 31. August**
Varianten 4, 5, 6 und 7 **bis spätestens 30. September**
- **Bodennah ausgebrachte Güllemengen + Gülleseparation**
Mengenangaben können **bis spätestens 30. November** korrigiert / ergänzt werden.
- **Änderungen von DIV-Codierungen am Grünland auf der beantragten DIV-Fläche**
Nach dem 17. April kann der Grünland-DIV-Code auf der beantragten Fläche unter bestimmten Voraussetzungen auf einen anderen geändert werden. Und zwar dann, wenn alle Auflagen des neuen Codes prüfbar sind. Somit sind nicht alle aber folgende Wechsel nach dem 17. April zulässig:
 - Von **DIVSZ auf DIVNFZ oder DIVAGF bis spätestens 15. Juni**
 - Von **DIVNFZ auf DIVAGF bis spätestens 15. August**Ein Wechsel von DIVNFZ auf DIVSZ ist nach dem 17. April nicht mehr zulässig, da bei DIVSZ ein Düngeverbot vor der ersten Nutzung besteht und bei DIVNFZ nicht. Es wäre die Einhaltung des Düngeverbots damit nicht grundsätzlich gewährleistet.
- **Codierung Einsatz von Pflanzenschutzmittel**
Bei der Maßnahme „BIO“ und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (da nur bei PSM-Einsatz bei Grünland und Feldfutter) war in der Feldstücksliste der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mittels Codierung schlagbezogen bekanntzugeben. Kommt es im Laufe des Jahres zu Änderungen gegenüber der Angabe im MFA, dann ist eine Korrektur (Code löschen bzw. neu vergeben) erforderlich.

- **Saatgutnachweise Hanf**
Sämtliche Unterlagen und Nachweise (Etiketten, Rechnungen) und Mengenangaben zur Behebung von Plausifehlern können **bis spätestens 30. Juni** nachgereicht werden.
- **RAA - Ansuchen auf Neubeurteilung**
Für negativ oder nur teilweise positiv beurteilte Referenzänderungsanträge kann auch nach dem 17. April ein Ansuchen auf Neubeurteilung gestellt werden - solange noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt/durchgeführt wurde bzw. noch kein Ergebnis der Verwaltungskontrolle (Bescheid/Mitteilung) schriftlich mitgeteilt wurde.

Generell wird empfohlen allfällige Korrekturen unverzüglich durchzuführen.

Eine Terminvereinbarung ist erforderlich: BBK Gmünd, T 05 0259-40500
BBK Zwettl, T 05 0259-42100

Flächenmonitoring ab 2023

Gemäß EU-Vorgabe muss ab 2023 die Prüfung bestimmter flächenbezogener Förderauflagen zusätzlich durch Flächenmonitoring erfolgen. Datenbasis sind Bilder der Sentinel-Satelliten, die alle 3 bis 5 Tage Aufnahmen (Auflösung 10 m x 10 m) von Flächen in Österreich machen. Diese Bilder werden dann mit den Beantragungen des MFA 2023 verglichen. Im Gegenzug sollen Vor-Ort-Kontrollen reduziert werden.

Monitoringfähige (= satellitenüberprüfbare) Sachverhalte sind etwa Flächenversiegelungen (z.B. verbaute Flächen), Wechsel zwischen Dauerkulturen, Acker und Grünland, Kulturgruppen/Kulturen, Mähzeitpunkte im Grünland oder Ackerfutter, Ernte bei Ackerkulturen, Bodenbedeckung für Zwischenfrüchte und Immergrün oder Bracheflächen. Eine Vermessung der beantragten Flächen erfolgt nicht, genauso wie keine Dünge- oder Pflanzenschutzmitteleinsätze mittel Satellit überprüft werden.

Wird im Abgleich mit der MFA-Beantragung eindeutig eine Unstimmigkeit festgestellt, die prämienrelevant ist, besteht Handlungsbedarf. Die AMA informiert dann den Antragsteller zur Aufklärung des Sachverhalts. Innerhalb einer 14 -Tagefrist kann die Unstimmigkeit durch Nachweise über die korrekte Beantragung (z.B. Fotos) oder durch prämienfähige Korrektur des MFA bereinigt werden, Information der AMA über Unstimmigkeit mittels AMA-MFA-Fotos-App (downloadbar über App-Store) bzw. Info-E-Mail, sofern E-Mail bei der AMA hinterlegt oder direkte Kontaktaufnahme durch AMA.

Tipps

Um schnell und einfach melden bzw. korrigieren zu können, ist die neue **AMA-MFA-Fotos-App** absolut zu empfehlen. Hinweis am Rande: Mit der App sollen künftig auch andere Korrekturen ohne Monitoring-Nachfrage durchgeführt werden können. Informationen und Erklärvideos zur Fotos-App gibt es auf der AMA-Homepage unter Formulare & Merkblätter - Mehrfachantrag.

Die **Bekanntgabe der E-Mail-Adresse an die AMA** ermöglicht ebenso schnell eine Kontaktaufnahme. Bitte überprüfen Sie auch regelmäßig Ihre E-Mails, um informiert zu sein und rechtzeitig handeln zu können.

Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün: Wissenswertes über den Anbau von Zwischenfrüchten

Jeder teilnehmende Betrieb muss mind. **85% seiner Ackerfläche begrünt haben**. Werden für diese Begrünungsverpflichtung auch Zwischenfrüchte angelegt, welche über den Winter am Feld bleiben, dann ist Folgendes zu beachten:

- Anbau von **mindestens 3 Mischungspartnern aus 2 Pflanzenfamilien bis spätestens 15. Oktober**. Erfolgt der **Anbau erst nach dem 20. September**, dann sind **zwingend winterharte Kultur(en)** erforderlich (Reinsaat mit einer Kultur ist dann auch zulässig!).
- **Mindestanlagedauer: 42 Tage**

Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau

Im Rahmen der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ stehen folgende Varianten zur Auswahl:

Var.	Anlage bis	Umbruch ab	einzuhaltende Bedingungen	€/ha*
1	31.07.	10.10.	mind. 5 insektenblütige Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	200 (180-220)
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien	190 (171-209)
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	120 (108-132)
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	170 (153-187)
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	150 (135-165)
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrübsen (inkl. Perko)	120 (108-132)
7	15.09.	31.01.	<u>Begleitsaat im Winterraps</u> mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum	90 (81-99)

* Maßnahme der ÖKO-Regelung: Auszahlungshöhe kann wegen beantragtem Flächenausmaß jährlich schwanken. Garantiert ist Mindestprämie.

Bis 17. April wurden die geplanten Zwischenfrüchte bereits bekannt gegeben. Sollten jedoch geplante Begrünungen nicht angelegt werden können, Varianten geändert oder zusätzliche Begrünungen angelegt werden, können bis zu folgenden Terminen **Korrekturen und Ergänzungen** durchgeführt werden:

- **bis 31. August für die Varianten 1, 2 und 3**
- **bis 30. September für die Varianten 4, 5, 6 und 7**

Nach den genannten Terminen sind nur mehr Abmeldungen zulässig. Außerdem ist zu beachten, dass beantragte Begrünungsvarianten umgehend abzumelden sind, wenn sie nicht bis zum spätest möglichen Anlagetermin angebaut werden können.

Mulchsaat (MS) und Direktsaat (DS) taugliche Begrünungsvarianten im MFA 2024 sind Variante 2, 4, 5 und 6. Für den Mulchsaat-/ und Direktsaat-Zuschlag ist eine Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ im MFA 2024 notwendig.

Pflegeauflagen bei Biodiversitätsflächen am Acker bei UBB und BIO

!!!Prüfen Sie vor Pflegemaßnahmen die Beantragung der Flächen in Ihrer Feldstücksliste!!!

Biodiversitätsflächen (DIV) bei Teilnahme an „UBB“ oder „BIO“:

- Mahd und Abtransport oder Häckseln mind. 1-mal in 2 Jahren, **max. 2-mal jährlich**.
- Futternutzung nur bei Beantragung als „Sonstiges Feldfutter mit DIV“.
- Keine Futternutzung bei Beantragung als „Grünbrache mit DIV“.
Erlaubt ist: Häckseln, Mulchen oder Mahd **ohne** Abtransport.
- Auf 75% der **gemeldeten** Biodiversitätsflächen des Betriebes (nicht je Schlag) ist mähen bzw. häckseln **frühestens ab 1. August erlaubt, auf den anderen 25% ist dies ohne zeitliche Einschränkung** (auch vorher) zulässig.
- Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.
- Düngung und Pflanzenschutz sind vom 1. Jänner des ersten DIV-Jahres bis zum Umbruch bzw. zur Umwandlung in eine andere Kultur verboten.
- Beseitigung des Aufwuchses ist nur mechanisch erlaubt, nicht mit Totalherbiziden.
- Ein Umbruch ist frühestens am 15. September des 2. Jahres erlaubt. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31. Juli des 2. Jahres möglich. Angabe als „DIV“ in 2 Mehrfachanträgen erforderlich (MFA 2023 + MFA 2024), daher kein Umbruch von „DIV- Flächen“ im Jahr 2023 möglich.
- Bei „NAT-Flächen“ sind Auflagen laut aktueller Projektbestätigung einzuhalten.

Pflegeauflagen bei Biodiversitätsflächen am Grünland bei UBB und BIO

	DIVSZ	DIVNFZ	DIVAGF	DIVRS
Nutzung	1. Mahd/Weide mit 2. Mahd vergleichbarer Schläge, jedenfalls ab 15. Juli	Nach 1. Mahd/Weide mind. 9 Wochen nutzungsfreier Zeitraum, jedenfalls 2 Nutzungen/Jahr	Letzte Mahd/Weide am 15. August	1. Mahd/Weide frühestens am 15. Juli, max. 2 Nutzungen/Jahr (ausgenommen Reinigungsschnitt im 1. Jahr)
Befahren	Befahren ist möglich	Kein Befahren während des nutzungsfreien Zeitraums	Kein Befahren ab letzter Mahd/Weide bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr	Befahren ist möglich
Düngung	Keine Düngung vor 1. Nutzung	Keine Düngung während des nutzungsfreien Zeitraums	Keine Düngung ab letzter Mahd/Weide bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr	Nur Festmist/ Festmistkompost

Bei **Grünlandbiodiversitätsflächen**, die in Kombination mit Naturschutz als „**NAT DIVSZ**“ angegeben wurden, sind die **Auflagen laut aktueller Projektbestätigung** einzuhalten.

Neue Version des LK-Düngerrechners

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen (neue NAPV) und der neuen GAP gibt es eine neue Version, die seit Mai auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niederösterreich unter Service - LK Düngerrechner (**kostenloses EDV-Programm**) zur Verfügung steht.

Für Aufzeichnungen ab dem Erntejahr 2023 bitte die aktuelle Version verwenden. Wie gehabt enthält der LK- Düngerrechner verschiedene Tabellenblätter für gesamtbetriebliche N-/ und P-Bilanzierung und eine Vorlage für Wirtschaftsdüngerverträge sowie diverse Aufzeichnungsblätter wie z.B. für „System Immergrün“, „Pflanzenschutzmittel“ und „Bodennahe Gülleausbringung“.

Newsletter „Pflanzenbau - Aktuell“: Infoservice der Landwirtschaftskammer NÖ

Bereits seit 2009 bietet die Landwirtschaftskammer ein Infoservice mit dem Namen „**Pflanzenbau-Aktuell**“ an. Als Voraussetzung für dieses Service benötigen Sie eine E-Mail-Adresse und ein Mobiltelefon. In einem Abstand von rund 7 bis 14 Tagen wird der Newsletter „Pflanzenbau-Aktuell“ an alle angemeldeten Betriebe per E-Mail versandt. Der Newsletter besteht aus 1 bis 2 Seiten kompakter Informationen rund um den Ackerbau. Unsere Fachreferenten filtern und bewerten laufend die aktuell für Sie relevanten Informationen und bereiten diese kompakt und verständlich auf. Sie erhalten während des ganzen Jahres übersichtliche Nachrichten per E-Mail zu Düngung, Pflanzenschutz, Sorten, Vertragsmöglichkeiten, Preisentwicklungen usw.

Kosten: 25 €/Jahr

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Maria Walter, LK NÖ, T 05 0259-22110, E **maria.walter@lk-noe.at**, oder in der Bezirksbauernkammer.

NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss

Den NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss können jene Haushalte erhalten, die ihren Hauptwohnsitz in NÖ haben und deren jährliches Bruttoeinkommen folgende Einkommensgrenzen (Höchstzulässiges Jahreshaushaltseinkommen) nicht übersteigt:

- **40.000 €**, wenn an einer Adresse **eine einzige Person** ihren Hauptwohnsitz hat,
- **100.000 €**, wenn an einer Adresse **mehrere Personen** ihren Hauptwohnsitz haben.

Bei vollpauschalieren Land- und Forstwirten bis 75.000 € Einheitswert, die einkommensteuerlich nicht erfasst sind, können vereinfachend 42 % des Einheitswertes der selbstbewirtschafteten Flächen als jährliches Bruttoeinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft angesetzt werden, womit alle Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt sind.

Der NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss kann **online von 19. April bis 30. Juni 2023** beantragt werden.

Die Förderhöhe ist von der Anzahl der Haushaltsmitglieder abhängig, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen erfüllen.

Der Zuschuss beträgt für die erste Person im Haushalt 150 € und für jede weitere Person 50 €.

Auf der Homepage der NÖ Landesregierung unter **www.noel.gv.at** sind weiterführende Informationen und ein Online-Antragsformular zur Beantragung zu finden.

Entlastungsmaßnahmen und Auszahlung - Übersicht



Agrarstruktur - Teilerhebung 2023

Die Statistik Austria führt 2023 wieder eine Stichprobenerhebung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur durch. **Es gilt die Auskunftspflicht.**

Die Durchführung der Erhebung erfolgt - wie schon bei der Vollerhebung 2020 - ausschließlich auf Basis eines elektronischen Fragebogens, der von den Auskunftspflichtigen selbst ausgefüllt werden kann. Den ausgewählten Betrieben wurde ein Anschreiben von der Bundesanstalt Statistik Österreich mit den notwendigen Detailinformationen und Zugangsdaten für den elektronischen Fragebogen zugesandt. Auch bei dieser Erhebung wird ein beträchtlicher Anteil der Merkmale durch Nutzung von vorhandenen Verwaltungsdaten - wie beispielsweise der MFA-Daten und die der Viehverkehrsdaten aus der Rinderdatenbank - genutzt, sodass die Auskunftspflichtigen nur mehr Fragen zu jenen Merkmalen zu beantworten haben, wo nicht auf vorhandene Verwaltungsdaten zurückgegriffen werden kann.

Jene Betriebe, die dieser elektronischen Meldung selbst nicht nachkommen können und keinen MFA stellen, erhalten Unterstützung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. MFA-Antragsteller können sich bei Bedarf für eine Hilfestellung an die Bezirksbauernkammer wenden - eine telefonische Terminvereinbarung ist dazu notwendig. Zum vereinbarten Termin bitte alle Unterlagen und das Schreiben der Statistik Austria mit den Zugangsdaten unbedingt mitbringen.

Landesförderung für Digitalisierung und Direktvermarktung

Diese von der Niederösterreichischen Landesregierung beschlossene Maßnahme ist eine Ergänzung zu den bestehenden Programmen der Ländlichen Entwicklung und unterstützt bestimmte kleinere Investitionen mit Kosten zwischen 3.000 € und 15.000 €. **Die Antragstellung ist nach Umsetzung der**

Investition über ein Online-Antragsformular vorzunehmen und läuft **längstens bis zum 30. November 2023**. Berücksichtigt werden Belege mit einem Rechnungsdatum ab 1. Jänner 2023.

Fördergegenstände

Die folgenden **fünf Fördergegenstände** der Richtlinie sind **separat zu sehen**. Daher ist für jeden einzelnen Gegenstand ein eigener Antrag zu stellen. Es können pro Antragsteller auch Anträge in mehreren Fördergegenständen gestellt werden.

1. Technische Geräte und Software für Direktvermarktungsläden

Gefördert werden Überwachungs- und Kontrollsysteme, Bezahlsysteme (inkl. vorgelagerter Waagen und Etikettendrucker), Qualitäts- und Betriebssicherungssysteme, Softwareprogramme, Automaten, ..

2. Investitionen für mobile Schlachtung

Gefördert werden Kleininvestitionen zur Durchführung der Schlachtung und zur Ermöglichung eines gesetzeskonformen Transportes zum Schlachthof.

3. Verstärkerantennen für entlegene Betriebe

Gefördert werden Verstärkerantennen nur für Betriebe außerhalb von Ortschaften, die kein leistungsfähiges Festnetz haben und das Mobilfunknetz bei keinem Anbieter eine entsprechende Downloadrate aufweist. Zudem dürfen noch keine Arbeiten zum Glasfaserausbau begonnen worden sein.

4. Kleininvestitionen zur Digitalisierung am landwirtschaftlichen Betrieb

Gefördert wird eine landwirtschaftsspezifische Hard- und Software. Dazu zählen unter andern Farmmanagementsysteme, Investitionen zur Digitalisierung im Bereich der Produktion und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie dem Herdenmanagement.

Nicht berücksichtigt werden kann eine allgemeine Standardausstattung (Handy, Laptop, Tablet, Monitor, Drucker, ...) sowie laufende Kosten.

5. Kleininvestitionen für Sicherheits- und Kontrollsysteme

Gefördert werden technische Geräte und Anlagen zur Einbruchs- und Diebstahlsicherung sowie Systeme zum Überwachen der Tiere in den Ställen.

Information und Unterstützungsmöglichkeiten

Sollten weitere Fragen Ihrerseits dazu auftreten, stehen Ihnen die dafür zuständigen Beraterinnen/Berater der Bezirksbauernkammer sowie der Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung. Weitere Informationen und ein Erklärvideo zur Antragstellung finden Sie auf der Homepage der LK NÖ. Die Antragstellung ist unter **folgendem Link** möglich: <http://digitalisierung-direktvermarktung.at>.

Neue Wolfsverordnung in NÖ

Mit der aktualisierten NÖ Wolfsverordnung soll künftig eine Vergrämung oder Entnahme ohne Bescheid, sondern kraft Verordnung vorgenommen werden können. Um für Sicherheit zu sorgen und Schäden an Viehbeständen abzuwenden, wird in der Verordnung ein klarer Stufenplan definiert, unter welchen Voraussetzungen Wölfe per Verordnung vertrieben, vergrämt oder entnommen werden dürfen. Ein Auszug stellt die Möglichkeiten dar:

Vertreibungs- und Vergrämungsmaßnahmen

Die neue Verordnung sieht vor, dass jede Person im notwendigen Ausmaß berechtigt ist, Wölfe durch optische und akustische Signale zu vertreiben. Vergrämungsmaßnahmen durch Jägerinnen und Jäger sind laut vordefiniertem Stufenplan beispielsweise möglich, wenn sich ein Wolf während der Aktivitätszeit des Menschen (6 Uhr morgens bis 22 Uhr abends) in Siedlungen auf unter 100 Meter an Menschen annähert oder wenn ein Wolf einen sachgerechten Nutztierschutz überwindet und darin gehaltene Nutztiere verletzt oder tötet.

Entnahme durch Abschuss

Die Entnahme eines Wolfes, also der Abschuss durch die Jägerschaft, ist binnen vier Wochen unter anderem möglich, wenn ein Wolf einem Menschen trotz Vertreibungsversuchen folgt oder wenn ein oder mehrere Wölfe mindestens zwei Mal binnen vier Wochen einen sachgerechten Nutztierschutz überwinden und darin gehaltene Nutztiere töten.

Sachgerechter Nutztierschutz liegt jedenfalls vor, wenn

1. Weidetiere, insbesondere Schafe und Ziegen, geschützt werden durch
 - nichtelektrischen Festzaun, mindestens 120 cm hoch (inklusive Spanndraht), mit Untergrabungsschutz auf der Außenseite (z.B. elektrischer Stoppdraht 20 cm über Boden und 20 cm vom Zaun weg oder Drahtgeflecht außen am Boden ausgelegt und fixiert).
 - elektrischen Litzenzaun mit mindestens vier Drähten bzw. Litzen, mindestens 90 cm Gesamthöhe und mindestens 3.000 V Stromspannung.
 - elektrischen Netzzaun mit einer Mindesthöhe von 90 cm und mindestens 3.000 V Stromspannung.
 - Behirtung, Herdenschutzhunde oder Nachtpferch.
2. Farmwild in Gehegen zur Fleischgewinnung geschützt wird durch:
 - nichtelektrischen Festzaun (insbesondere handelsüblicher Maschendrahtzaun), mindestens 180 cm hoch (inklusive Spanndraht) mit Untergrabungsschutz auf der Außenseite (z.B. elektrischer Stoppdraht 20 cm über Boden und 20 cm vom Zaun weg oder Drahtgeflecht außen am Boden ausgelegt und fixiert).

Vergrämungsmaßnahmen oder Entnahmen dürfen nun durch den zuständigen Jäger durchgeführt werden. Dazu müssen natürlich der jeweiligen Maßnahme entsprechende Sichtungsmeldungen dem Jäger bzw. der Behörde vorliegen.

Die vollständige neue Wolfsverordnung in NÖ finden Sie unter: https://www.noejagdverband.at/wp-content/uploads/Wolf-Verordnung_Uebersicht_23.3.23_final.pdf.

Meldepflichten

Nach jeder Vertreibung, jeder Vergrämung und jeder Entnahme von Wölfen ist der Jagd ausübungs berechtigte des Jagdgebietes unverzüglich vom Einschreiter zu informieren und es hat unverzüglich eine Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde des betroffenen Jagdgebietes, zumindest binnen 24 Stunden, zu ergehen.

Wildschäden

Die Wildschadenssituation durch Verbiss hat sich in den letzten Jahren im Wald durch Aufforstung mit klimastabilen Mischbaumarten weiter verschlechtert.

Um einen besseren Überblick über die Wildschäden im Bezirk zu erhalten, ersuchen wir alle Schäden, die durch das Wild entstanden sind, unabhängig davon, ob diese durch den zuständigen Jäger abgegolten worden sind oder nicht, an die Bezirksbauernkammer zu melden. Diese wird dann die gesammelten Meldungen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft Zwettl weiterleiten.

Hintergrund ist, dass die Bezirksverwaltungsbehörde nur dann reagieren und die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen kann, wenn die Schäden entsprechend dokumentiert sind. Aus diesem Grund empfehlen wir allen Grundeigentümern/Bewirtschaftern, die Schäden zu melden, damit die Bezirkshauptmannschaft eine entsprechende Grundlage für ihre Entscheidungen hat. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie diese Meldungen bei jedem Schaden, sei er noch so klein, durchführen, damit die Wildschadenssituation real dargestellt wird.

Diese Meldung ersetzt nicht die übliche Vorgangsweise bei Wildschäden, zur Erinnerung hier die wichtigsten Punkte und Fristen:

- 1. Bekanntwerden des Schadens und Meldung/Geltendmachung beim Jagdausübungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten**
 - 2 Wochenfrist landwirtschaftliche Schäden
 - 4 Wochenfrist forstwirtschaftliche Schäden
- 2. Ab Meldung/Geltendmachung 2 Wochen**
 - Einigung und Schaden wird abgegolten
 - Nichteinigung weiter mit Punkt 3
- 3. Wieder innerhalb 2 Wochen Anmeldung Schlichterverfahren**

Meldung des ziffernmäßigen Schadens an die zuständige Bezirkshauptmannschaft und Schlichterverfahren wird eingeleitet (**Kostenpflichtig!**)

Auf unserer Homepage stehen die Richtlinien sowie ein Formular als Vorschlag zur Dokumentation eines Wildschadens als Download zur Verfügung. Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Tag der offenen Tür am Wegwarte Hof

Programm: Im Rahmen der „Langen Nacht der Demeterhöfe und im Rahmen des „Waldviertelfestivals 2023“ findet ein „Tag der offenen Tür“ statt. Ein künstlerischer Diskurs am Wegwarte Hof nimmt den Verlust von fruchtbarem Boden in den Blick. Ein im Prozess entstehendes Gesamtkunstwerk aus Skulptur, Musik und Performance, Fotoausstellung und Lesung zeigt Wege zur Verlebendigung des Bodens.

Termin: **Samstag, 17. Juni ab 14 Uhr**

Ort: Merkenbrechts 1, 3800 Merkenbrechts



BIO - Feldbegehung und Erfahrungsaustausch

Programm: Besichtigung/Diskussion von BioNet-Versuchen bzw. Kulturen, Winterroggen im doppelten Reihenabstand - funktioniert das in der Praxis; Neuangelegte Biodiversitätsflächen - worauf ist zu achten; Sortenneuheiten bei Soja, Ölkürbis und Wintergerste.

Termin: **Montag, 19. Juni von 16 bis 20 Uhr**

Ort: Treffpunkt: Betrieb Baminger, Groß Burgstall 27, 3580 Horn
 Referenten: Martin Fischl, LK NÖ; Peter Meindl, FiBL; Andreas Surböck, FiBL

Fachexkursion Direktvermarktung

Programm: ÖSTERREIS - Gregor Neumeyer, Gerasdorf (Reisanbau);
 Milchhof LANG - Andrea und Hermann Lang, Pillichsdorf (Hofmolkerei, Schulmilch, Schule am Bauernhof);
 Kartoffelhof SCHRAMM - Großengersdorf (über 40 Kartoffelraritäten, Erzeugung Gin, Vodka und Whisky aus Kartoffel);
 Weingut ÖHLZELT - Andrea und Andreas Öhlzelt, Feuersbrunn (Top Heuriger);

Termin: Montag, 26. Juni von 7 bis 22 Uhr

Leitung: Ing. Sandra Preisinger, BBK Gmünd

Kosten: 35 € pro Person (gefördert); 70 € pro Person (ungefördert)

Anmeldung: BBK Gmünd, T 05 0259-40500 oder BBK Zwettl, T 05 0259-42100 **bis 16. Juni**

Ein detailliertes Programm ist in der BBK Gmünd oder Zwettl erhältlich bzw. auf der Homepage der OE Gmünd/Zwettl.

Hoffest Angushof Anderl

Termin: Samstag, 8. Juli von 10 bis 18 Uhr
 Ort: Harmanschlag 23, 3971 St. Martin, www.angushof.at



Programm:
 10 Uhr: Traktoren Oldtimerclub-Liebenau
 11 Uhr und 14 Uhr: Führung durch den Garten & landwirtschaftlichen Betrieb

Termin: Sonntag, 9. Juli von 10 bis 18 Uhr

Programm:
 10.30 Uhr und 13.30 Uhr: Vorführung Hackmaschine
 11 Uhr und 14 Uhr: Führung durch den Garten & landwirtschaftlichen Betrieb

NEU: Energiezentrum: Wasser- und Stromversorgung, Hackgutheizung, Photovoltaik, Glasfaser

An beiden Tagen ist der Hofladen ganztags geöffnet und es gibt Schmankerl vom Angusrind, Kaffee und Kuchen.



Mit freundlichen Grüßen

Der Kammerobmann:
 Dietmar Hipp eh
 Markus Wandl eh

Der Kammersekretär:
 DI Bernhard Löscher eh
 Ing. Mag.FH Martin Spitaler, BEd eh

SVS-Sprechtag in der Bezirksbauernkammer Gmünd:

15., 22., 29. Juni; 13., 27. Juli; 10., 17., 24., 31. August

jeweils von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr - **nur mit Terminvereinbarung möglich!**

SVS-Sprechtag in der Bezirksbauernkammer Zwettl:

6., 13., 20., 27. Juni; 4., 11., 18., 25. Juli; 1., 8., 22., 29. August

jeweils von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr - **nur mit Terminvereinbarung möglich!**

Sprechtag von Frau Abg.z.NR Martina Diesner-Wais in der Bezirksbauernkammer Gmünd

12. Juni; 3. Juli; 7. August - jeweils von 9 bis 10 Uhr – **nur mit Terminvereinbarung möglich!**

Rechtssprechtag in der Bezirksbauernkammer Gmünd: 7. Juni (Mi); 13. Juli; 10. August

jeweils von 13 bis 15 Uhr – **nur mit Terminvereinbarung möglich!**

Rechtssprechtag in der Bezirksbauernkammer Zwettl: 15. Juni; 20. Juli; 17. August

jeweils von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr – **nur mit Terminvereinbarung möglich!**

Steuersprechtage der LBG Gmünd in der Bezirksbauernkammer Gmünd:

13. Juni; 11. Juli; 8. August - jeweils von 9 bis 12 Uhr - **nur mit Terminvereinbarung möglich!**

Steuersprechtag in der Bezirksbauernkammer Zwettl: 23. Juni; 28. Juli; 25. August

jeweils von 9 bis 12 Uhr - **nur mit Terminvereinbarung möglich!**

Zuchtrinderversteigerung Zwettl: 21. Juni; 16. August

Kälbermarkt Zwettl: 27. Juni; 18. Juli; 8. August

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber:

Bezirksbauernkammer Gmünd, Bahnhofstraße 12, 3950 Gmünd, T 05 0259-40500, F 05 0259 40599,
E office@gmuend.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/gmuend

Bezirksbauernkammer Zwettl, Pater Werner Deibl Straße 8, 3910 Zwettl, T 05 0259-42100, F 05 0259 42199
E office@zwettl.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/zwettl

Redaktion: DI Bernhard Löscher, **Redaktionssekretariat:** Helga Kropfreiter

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, T 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, **Verwaltung und Inseratenannahme:** Helga Kropfreiter

Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.



Allgemeine Grundberatung

Direktvermarktung

noe.lko.at/beratung

Sie haben allgemeine Fragen zur Direktvermarktung oder zum Buschenschank. Sie benötigen Informationen zur Lebensmittelkennzeichnung und sind an Musteretiketten interessiert. Wir unterstützen bei den für Sie relevanten Fragen.

lkberatung

STARKER PARTNER
KLARER WEG



Einstiegsberatung

Urlaub am Bauernhof

noe.lko.at/beratung

Sie überlegen, ob Urlaub am Bauernhof der richtige Betriebszweig für Sie sein kann. Wir informieren Sie über die grundlegenden Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Chancen.

lkberatung

STARKER PARTNER
KLARER WEG

LIVEÜBERTRAGUNG
ORF RADIO NÖ Frührschoppen
**WELTMILCHTAG
 & RINDERSCHAU**
 BEZIRK
OTTENSCHLAG
SO, 18. JUNI 2023



NOE GENETIK
 RINDERZÜCHTVERBAND

**in 3524 Großnondorf,
 Ortsmitte**



Programm

- 9 Uhr:** Hl. Messe mit Tiersegnung
- 11-12 Uhr:** Liveübertragung ORF Radio NÖ Frührschoppen mit der Trachtenmusikkapelle Ottenschlag und den „Ötscherbären“
- ORF NÖ**

- ab 12.30 Uhr:**
 - Bezirksrinderschau
 - Verlosung eines Zuchtkalbes, einer Motorsäge und weiterer toller Preise




NOE GENETIK
 RINDERZÜCHTVERBAND

Rinderzuchtverein
 Ottenschlag

**RINDERSCHAU
 Ottenschlag**

**18. Juni 2023
 in Großnondorf**

Programm

- 9 Uhr**
 Hl. Messe mit Tiersegnung
 Anschließend Radio Niederösterreich Frührschoppen mit der Trachtenmusikkapelle Ottenschlag und den „Ötscherbären“
- 12.30 Uhr**
 Bezirksrinderschau
 Verlosung eines Zuchtkalbes, einer Motorsäge und weiteren tollen Preisen

**Freitag,
 16. Juni 2023**
Heuhupfer-Party
 der Landjugend Ottenschlag
 ab 20.30 Uhr
 Eintritt: 5 Euro



Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt.
 Festzelt – Kaffeezelt – Kinderbetreuung – Milchschanke